**Fall 1 – Wiederholung**

Im Dezember 2021 schließt V mit dem gerade 17 Jahre alt gewordenen K einen Kaufvertrag über das gebrauchte Motorrad des V zum Preis von 800 €, ohne dass die Eltern des K etwas von diesem Geschäft wissen. K kann, nachdem er eine Anzahlung geleistet hat, das Motorrad sofort mitnehmen. Als die Eltern des K von dem Geschäft erfahren, verweigern diese die Einwilligung zu dem Vertrag. Im April 2022 verlangt V „sein“ Motorrad von K zurück.

**Zu Recht?**

**Lösungsskizze – Fall 1 – Wiederholung**

**A. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe des Motorrades aus § 985 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Motorrades aus § 985 BGB haben.

1. **Anspruch entstanden**

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Dafür müsste V Eigentümer (§ 903 S. 1 BGB) und K Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) des Motorrades sein und K dürfte darüber hinaus kein Recht zum Besitz haben.

*Voraussetzungen: Eigentum des V (1.), Besitz des K (2.), Kein Recht zum Besitz (3.).*

1. **Eigentümer**

V müsste als Anspruchsteller Eigentümer des Motorrades sein. Eigentümer im Sinne des § 903 S. 1 BGB ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über eine Sache innehat.

*Hinweis: Eigentum immer chronologisch/historisch prüfen.*

**a) Ursprüngliches Eigentum**

Ursprünglich hatte V die rechtliche Herrschaftsmacht über das Motorrad inne und war damit Eigentümer (vgl. auch § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB).

**b) Eigentumsverlust des V an K nach § 929 S. 1 BGB**

V könnte sein Eigentum aber durch Übereignung an K gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dafür müsste eine wirksame Übereignung stattgefunden haben. Dies ist der Fall, wenn sich der berechtigte Veräußerer mit dem Erwerber über den Eigentumsübergang geeinigt hat und die Sache übergeben wurde.

*Voraussetzungen: Dingliche Einigung V & K (aa), Übergabe von V an K (bb), Einig-sein im Zeitpunkt der Übergabe (cc), Berechtigung des V (dd).*

**aa) Dingliche Einigung**

Zwischen V und K müsste eine Einigung über den Eigentumsübergang an dem Motorrad von V an K stattgefunden haben. Voraussetzung für eine dingliche Einigung sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen (vgl. §§ 145, 147 ff. BGB), die inhaltlich darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer Sache zu übertragen.

*Voraussetzungen: zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen von V (1) und W (2).*

**(1) Willenserklärung des V**

V überlässt K das Motorrad zur sofortigen Mitnahme. Darin liegt ein konkludentes Angebot, das Eigentum an dem Motorrad an K zu übertragen.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung**

Problematisch könnte der Zugang der Willenserklärung des V sein. § 131 Abs. 2 S. 1 BGB regelt, dass eine Willenserklärung, die einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird, nicht wirksam wird, bevor sie nicht dem gesetzlichen Vertreter zugeht. K ist erst gerade 17 Jahre alt geworden, mithin beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 106, 2 BGB. Allerdings genügt der Zugang beim Minderjährigen, wenn die betreffende Erklärung diesem lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, vgl. § 131 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB. Die Erklärung eines Angebotes gerichtet auf Eigentumsübertragung bringt dem K lediglich einen rechtlichen Vorteil, indem ihm bloß die Möglichkeit eingeräumt wird, dieses anzunehmen oder nicht. Er wird dadurch nicht negativ in seiner rechtlichen Position betroffen. Der Zugang bei K reichte daher aus.

**(2) Willenserklärung des K**

Indem K von der Möglichkeit das Motorrad sofort mitzunehmen Gebrauch gemacht hat, hat K das Angebot auf Übereignung auch konkludent angenommen. Grundsätzlich liegt damit eine Annahme durch K vor.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung**

Problematisch könnte die beschränkte Geschäftsfähigkeit des K gem. §§ 2, 106 BGB sein. Die Wirksamkeit seiner Erklärung hängt damit gemäß § 107 BGB davon ab, ob es sich um eine Willenserklärung handelt, durch die er einen rechtlichen Vorteil erlangt oder nicht. Die Erklärung des K führt im Ergebnis dazu, dass Eigentum übergehen kann. K büßt hingegen keinerlei Rechte ein. Bei der Annahmerklärung hinsichtlich des Eigentumserwerbs handelt es sich daher um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit des K steht der Wirksamkeit seiner Willenserklärung damit nicht entgegen.

**bb) Übergabe**

Die Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz (§ 854 Abs. 1 BGB) an der Sache erlangt und der Veräußerer auf seine Veranlassung hin jeglichen Besitz an der Sache verliert. Besitz im Sinne des § 854 Abs. 1 BGB ist die tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache. K kann das Motorrad sofort mitnehmen. Damit hat ein Besitzverlust bei V und eine Besitzerlangung auf Seiten des K stattgefunden, der von nun an die tatsächliche Herrschaftsmacht über das Motorrad hat. V hat dem K das Motorrad übergeben.

**cc) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**

Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass V und K sich im Zeitpunkt der Übergabe des Motorrades auch noch einig waren in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

**dd) Berechtigung des V**

Als ursprünglicher Eigentümer war V auch berechtigt das Eigentum an dem Motorrad zu übertragen.

**2. Zwischenergebnis zu I.**

Die Voraussetzungen eines Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB liegen bereits nicht vor. V ist nicht (mehr) Eigentümer. Der Anspruch ist demnach nicht entstanden.

**II. Ergebnis**

V hat gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe des Motorrades nach § 985 BGB.

**B. Anspruch des V gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an dem Motorrad und Wiedereinräumung des Besitzes an diesem nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

**I. Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Voraussetzung dafür ist es, dass K etwas durch Leistung des V und ohne Rechtsgrund erlangt hat.

*Voraussetzungen: Etwas erlangt (1.), durch Leistung (2.), ohne Rechtsgrund (3.).*

**1. Etwas erlangt**

K müsste etwas erlangt haben. Etwas kann dabei jeder Vermögenswerte Vorteil sein. K ist Eigentümer und Besitzer des Motorrades geworden. Dem Eigentumserwerb stand insbesondere die Minderjährigkeit des K nicht entgegen (s. o.). Erlangtes Etwas im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist das *Eigentum und der unmittelbare Besitz* am Motorrad.

*Hinweis: Das „Erlangte Etwas“ immer exakt benennen!*

**2. Durch Leistung**

Eigentum und Besitz am Motorrad müsste K auch durch Leistung des V erlangt haben. Leistung ist jede bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. V handelte im *Bewusstsein* und mit der *Bestimmung* der Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem vermeintlich wirksamen Kaufvertrag (Leistung *solvendi causa*). V hat das Vermögen des K damit auch bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

**3. Ohne Rechtsgrund**

Die Leistung müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Ein Rechtsgrund für die Eigentumsübertragung an K könnte der Kaufvertrag zwischen V und K sein. Dies setzt jedoch voraus, dass dieser Kaufvertrag auch wirksam ist.

Eine Einigung zwischen V und K liegt dem Grunde nach vor. Allerdings stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern die Willenserklärungen aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit des K überhaupt wirksam sind.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung des V**

Eine Willenserklärung, die gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen abgegeben wird, muss gem. § 131 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich dessen gesetzlichen Vertreter zugehen, es sei denn sie bringt dem beschränkt GF lediglich einen rechtlichen Vorteil. Ein Kaufangebot begründet jedoch keinen rechtlichen Nachteil, sondern gibt der anderen Partei bloß die Möglichkeit einen Vertrag durch seine Annahme zustande zu bringen oder nicht. Erst mit der Annahme des Kaufangebots gehen werden Verpflichtungen beider Parteien begründet. Es bedarf also nicht des Zugangs der Willenserklärung des V bei den Eltern des K als dessen gesetzliche Vertreter gem. §§ 1626, 1629 BGB. Der Zugang bei K war ausreichend.

**(P) Wirksamkeit der Willenserklärung des K**

Allerdings ist eine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtet ist, nicht lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne des § 107 BGB. Mit ihr geht auch eine Pflicht zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB) einher. Für die Wirksamkeit der Willenserklärung hätte es damit einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedurft, §§ 107, 182, 183 BGB. Eine solche lag nicht vor und auch eine Genehmigung im Sinne des §§ 107, 108 Abs. 1, 182, 184 Abs. 1 BGB wird von den Eltern des K verweigert. Die Willenserklärung des K war damit nicht wirksam, so dass kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Mangels wirksamen Kaufvertrags liegt kein Rechtsgrund vor.

**4. Zwischenergebnis zu I.**

Der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist damit entstanden.

**II. Ergebnis**

V hat einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums am Motorrad und Wiedereinräumung des Besitzes an diesem aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht – Fall 1 – Wiederholung**

1. **Anspruch V gegen K auf Herausgabe des Motorrades aus § 985 BGB**
2. Anspruch entstanden
3. Eigentümer
4. Ursprüngliche Eigentümer
5. Eigentumsverlust V an K nach § 929 S. 1 BGB

aa) Dingliche Einigung

1. Willenserklärung des V

(P) Wirksamkeit der Willenserklärung

(2) Willenserklärung des K

 (P) Wirksamkeit der Willenserklärung

bb) Übergabe

cc) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

dd) Berechtigung des V

1. Zwischenergebnis zu I.
2. Ergebnis
3. **Anspruch des V gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**
4. Anspruch entstanden
5. Etwas erlangt
6. Durch Leistung
7. Ohne Rechtsgrund

(P) Wirksamkeit der Willenserklärung des V

(P) Wirksamkeit der Willenserklärung des K

1. Zwischenergebnis zu I.
2. Ergebnis